

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) GROB-NET⁴INDUSTRY

der GROB-WERKE GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 87719 Mindelheim (im Folgenden "GROB")

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1 GROB bietet unter dem Geschäftsfeld GROB-NET⁴Industry verschiedene Softwarelösungen zur Digitalisierung und Vernetzung von Produktionsanlagen an. Angeboten wird die zeitweise Nutzung solcher Softwareanwendungen über eine Telekommunikationsverbindung sowie die Möglichkeit zur Ablage von Anwendungsdaten. Auf Grundlage der für die spezifischen Softwarelösungen geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die benötigten Softwareanwendungen zum Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung sowie Speicherplatz für seine Anwendungsdaten zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Die folgenden AGB gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen GROB und dem Kunden, soweit diesem auf Grundlage eines Softwarevertrages für die jeweilige Vertragslaufzeit befristet die Softwareanwendung GROB⁴Analyze, GROB⁴Analyze plus oder die Mobile-App GROB⁴Line zur Nutzung ihrer jeweiligen Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung der jeweiligen Software GROB⁴Analyze, GROB⁴Analyze plus oder GROB⁴Line durch die Anwendung GROB⁴Interface und die dynamische Plattform GROB⁴Portal (GROB⁴Analyze/ GROB⁴Analyze plus, GROB⁴Line, GROB⁴Interface und GROB⁴Portal insgesamt im Folgenden als „Anwendungen“ bezeichnet) sowie die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an den vorgenannten Anwendungen, ferner die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der Anwendungen erzeugten und/oder die zur Nutzung der Anwendungen erforderlichen Daten (im Folgenden als „Anwendungsdaten“ bezeichnet) in im Softwarevertrag vereinbarten Umfang durch GROB gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts zur Nutzung überlassen wird. „Softwarevertrag“ bezeichnet in diesem Sinne die Vereinbarungen über die Überlassung der Anwendungen, die auf die vorliegenden AGB sowie ggfs. weitere Anlagen Bezug nehmen. Die konkreten Systemvoraussetzungen zur Nutzung der Anwendungen sind in ihren jeweiligen Leistungsbeschreibungen aufgeführt, auf welche im Softwarevertrag Bezug genommen wird.
- 1.3 Maßgeblich ist grundsätzlich jeweils die beim Vertragsschluss gültige Fassung der AGB. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen. Für sonstige Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Hardwarelieferung) durch GROB ferner für sonstige Drittsoftware oder -

hardware können darüber hinaus weitergehende oder ergänzende Vertragsbedingungen gelten. Für das Herunterladen der GROB⁴Line Applikation über eine zentrale Vertriebsplattform (etwa dem iTunes App Store von Apple; im Folgenden „Vertriebsplattform“) sowie für die dortigen ggfs. vorgegebenen Zahlungsmodalitäten und anfallenden Kosten gelten die Preise sowie die Verkaufs- und Nutzungsbedingungen des Betreibers dieser Vertriebsplattform. Ferner gelten regelmäßig für den Zugang zum Internet oder Mobilfunknetz sowie deren Nutzung ggfs. gesonderte Vertragsbedingungen der entsprechenden Telekommunikationsdienste.

- 1.4 Individuelle Vertragsabreden haben darüber hinaus Vorrang vor diesen AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
- 1.5 Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von GROB sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Softwarevertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von GROB zustande, außerdem dadurch, dass GROB nach Bestellung der Anwendungen mit der Leistungserbringung beginnt.
- 2.2 Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Hardwarelieferung, Softwarepflege, Installation und Parametrisierung von Software, Schulung) sind gesonderte Verträge zu schließen. Der Abschluss solcher Verträge steht den Vertragspartnern frei.
- 2.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von GROB zu vertreten ist und mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde. GROB wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die vertragsgemäß geschuldeten Leistungen bereitstellen zu können. Andernfalls wird die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit wird der Kunde unverzüglich informiert.

§ 3 Bereitstellung der Anwendungen und Speicherplatz für Anwendungsdaten

- 3.1 GROB hält ab dem im Softwarevertrag vereinbarten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (im Folgenden, auch bei Mehrzahl als „Server“ bezeichnet) die im Softwarevertrag vereinbarte Anwendungen in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.
- 3.2 GROB steht dafür ein, dass die bereit gestellten Anwendungen
 - 3.2.1 für die sich aus ihren jeweiligen Leistungsbeschreibungen, auf die im Softwarevertrag Bezug genommen wird, ergebenden Zwecke geeignet sind,
 - 3.2.2 während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln sind, d.h. im Wesentlichen wie in den Leistungsbeschreibungen angegeben funktionsfähig sind,
 - 3.2.3 nach dem Stand der Technik - soweit dies in den Verantwortungsbereich von GROB fällt - frei von Viren und ähnlicher Schadsoftware sind, welche die Tauglichkeit der Anwendungen zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.
- 3.3 Es gilt allgemein für die bereit gestellten Anwendungen die ausdrückliche Einschränkung, dass keine auf dem Markt befindliche Software bzw. IT-Infrastruktur zu 100 % sicher und zu 100 % frei von Mängeln ist. Dies ist u. a. auf die Vielzahl der im Umlauf befindlichen Viren und auf den Umstand zurückzuführen, dass grundsätzlich Sicherheitsrisiken bestehen, denen nach dem jeweils herrschenden Stand der Technik ggfs. noch gar nicht entgegen gewirkt werden kann. GROB kann per se keinen Schutz vor unsachgemäßen Bedienungen oder Veränderungen der betreffenden Anwendungen, vor einer etwaigen Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren oder sonstiger Schadsoftware sowie vor sonstige Sicherheitslücken liefern, die nicht von GROB zu vertreten sind. Die Anwendungen und von GROB betriebenen Systeme schützen nicht vor möglichen Verletzungen des geistigen Eigentums oder anderen rechtswidrigen Tätigkeiten Dritter – etwa durch Cyber-Angriffe/Hacker-Attacken, Ausspähen und Abfangen von Daten oder sonstigen rechtswidrigen Datenveränderungen und Computersabotagen.
- 3.4 Der Schutz vor Fehlern aus dem Risikobereich des Kunden, von Drittanbietern von Soft- und Hardware oder von sonstigen Dritten, insbesondere vor Fehlern, die verursacht wurden durch unsachgemäße Bedienung oder Veränderung der Anwendungen oder von Drittsoftware, durch Verseuchung entsprechender

Komponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger, fehlerhafte Hardware, Ausfall der Stromversorgung oder datenführender Leitungen, vor Fehlern aufgrund mangelnder Informationssicherheit, ungeeigneter Umweltbedingungen am Ort des Betriebs/des Abrufs der Anwendungen oder höherer Gewalt obliegt nicht GROB.

- 3.5 Der Umfang der Funktionen der Anwendungen richtet sich regelmäßig nach der vereinbarten Soft- und Hardwareumgebung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die störungsfreie und uneingeschränkte Beschaffenheit und Funktionalität der Anwendungen regelmäßig auch von Soft- und Hardwarekomponenten dritter Anbieter abhängig ist. Jegliche Veränderungen in solchen Softwarekomponenten bzw. in den Hardware- und Softwareumgebungen des Kunden können zu Einschränkungen der Funktionalität der Anwendungen führen.
- 3.6 GROB übermittelt dem Kunden die im Softwarevertrag vereinbarte Anzahl der Anwendungen sowie Benutzernamen und Benutzerpasswörtern. Sämtliche Benutzerpasswörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Passwörter zu ändern. Evtl. weitere Sicherheitsmaßnahmen sowie sonstige technische Voraussetzungen sind in den Leistungsbeschreibungen der Anwendungen enthalten.
- 3.7 GROB hält auf dem Server ab dem im Softwarevertrag vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung für die Anwendungsdaten Speicherplatz im in den Leistungsbeschreibungen vereinbarten Umfang bereit. Weitere Einzelheiten zu Speicherplatz und Anwendungsdaten werden erforderlichenfalls im Softwarevertrag und den dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen vereinbart.
- 3.8 Als Übergabepunkt für die Anwendungen und die Anwendungsdaten gilt regelmäßig der Routerausgang des Rechenzentrums von GROB.
- 3.9 Für die Beschaffenheit sonstiger erforderlicher Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und GROB bis zum Übergabepunkt ist GROB nicht verantwortlich.

§ 4 Serverzugriff

- 4.1 GROB stellt dem Kunden die Anwendungen, mit denen der Kunde auf den Server zugreifen kann, zum Abruf aus dem Internet oder auf einem im Unternehmen des Kunden lesbaren Datenträger zur Verfügung.

- 4.2 Der Zugriff auf den Server erfolgt ausschließlich mit den von GROB zur Verfügung gestellten Anwendungen; technische oder fachliche Einzelheiten des Zugangs und der Verwendung der Anwendungen sind in den Leistungsbeschreibungen enthalten, auf die im Softwarevertrag Bezug genommen wird.
- 4.3 Über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der jeweiligen Anwendung hinaus greift diese nicht auf sonstige Datenverarbeitungsanlagen des Kunden zu. Ein Zugriff auf sonstige Datenverarbeitungsanlagen ist grundsätzlich nicht für die ordnungsgemäße Durchführung des eigentlichen Softwarevertrages erforderlich.

§ 5 Technische Verfügbarkeit der Anwendungen und des Zugriffs auf die Anwendungsdaten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- 5.1 GROB schuldet die in den Leistungsbeschreibungen zum Softwarevertrag vereinbarte Verfügbarkeit der Anwendungen und Anwendungsdaten. Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragspartner die technische Nutzbarkeit der Anwendungen/Anwendungsdaten zum Gebrauch durch den Kunden. Maßgeblich für den konkreten Leistungsumfang, Art und Qualität der angebotenen Leistungen sind die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäß des in der Beauftragung liegenden Vertragsangebots und der hierauf gerichteten Bestätigung durch GROB. Beschaffenheit und Funktionalität ergibt sich im Übrigen aus den entsprechenden Leistungs- und Produktbeschreibungen, welche nicht als Garantien zu verstehen sind. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- 5.2 Bei einer Änderung des Stands der Technik behält sich GROB eine Änderung der Leistungen im Rahmen des Zumutbaren vor. Aus Gründen des technischen Fortschritts, der Sicherheit, der technischen Verfügbarkeit sowie aus Gründen des stabilen Betriebs und der Integrität der Systeme von GROB oder um die Obliegenheit, technisch aktuelle Lösungen bereitzustellen, nachzukommen, behält sich GROB vor, einzelne Komponenten der Anwendungen abzuschalten oder zu ändern, soweit der Vertragszweck dadurch nicht unzumutbar eingeschränkt wird.
- 5.3 Allgemein gewährleistet GROB eine Erreichbarkeit der Server von 95 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von GROB liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. GROB behält sich vor, den Zugang zu den Leistungen zu beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität,

insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Anwendungen oder gespeicherter Daten dies erfordern.

§ 6 Nutzungsrechte

- 6.1 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Softwarevertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zu, die Anwendungen in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart nur auf den Geräten zu nutzen, für die sie bestimmt sind. Die Anwendungen dürfen insgesamt nur durch maximal die Art und Anzahl berechtigter Benutzer (sog. Clients) entsprechend der vom Kunden erworbenen Lizenzen genutzt werden.
- 6.2 Dem Kunden wird es ausdrücklich nicht gestattet, die Anwendungen über die Bestimmungen des § 6.1 hinaus zu verwenden. Dem Kunden ist es über den allgemein vertraglich fixierten bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus damit grundsätzlich untersagt, die Anwendungen auf Geräten sonstiger Drittanbieter oder sonstige nicht vertragsgemäße Maschinen einzubinden. Soweit der Kunde dennoch die Anwendungen über den allgemein vertraglich fixierten bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus auf Geräten sonstiger Drittanbieter oder sonstige nicht vertragsgemäße Maschinen nutzt, wird ergänzend auf § 13.3 verwiesen.
- 6.3 Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der betreffenden Anwendungen.
- 6.4 Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, Anwendungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch GROB zugänglich gemacht werden.
- 6.5 Über die in den § 6.1 bis einschließlich 6.3 genannten Fälle hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Anwendungen berechtigt.
- 6.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, ihm übergebene Kopien oder gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien der Anwendungen Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, Anwendungen seinerseits zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder diese über die vertragsgemäße Nutzung hinaus öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- 6.7 Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen des Softwarevertrags erteilten Nutzungsrechte sofort

unwirksam und fallen automatisch an GROB zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Anwendungen unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien zu löschen sowie die ggfs. erstellten Sicherungskopien zu löschen oder GROB auszuhändigen.

- 6.8 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Anwendungen einschließlich einer Programmänderung für den eigenen Gebrauch ist grundsätzlich unzulässig.
- 6.9 GROB kann die Rechte nach § 6 aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn GROB das weitere Festhalten am Softwarevertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 6 verstößt.
- 6.10 Sofern GROB während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendungen vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- 6.11 Wenn die Rechte nach § 6 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann GROB vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 7 Weitere Leistungen von GROB

- 7.1 GROB stellt dem Kunden nebst den Anwendungen in erforderlichem Umfang jeweils ein Benutzerhandbuch und eine Produktdokumentation zur Verfügung.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation nebst Handbuch unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrags in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter § 6 vereinbarten Nutzungsbeschränkungen entsprechend.
- 7.3 Weitere Leistungen von GROB, die gesondert zu vergüten sind, können jederzeit vereinbart werden, insb. Schulungen zu den Anwendungen oder Leistungen zur Anpassung und Fortentwicklung der Anwendungen nach den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden. Solche weiteren Leistungen werden regelmäßig gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preiskalkulationen von GROB

erbracht. Will der Kunde solche Leistungen in Anspruch nehmen, so wird er diese gesondert anfordern. GROB ist erst dann zur Erbringung verpflichtet, wenn dem Kunden die Annahme der Beauftragung bestätigt wurde. Hierzu wird GROB innerhalb angemessener Frist dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zusenden. GROB erbringt derartige Leistungen regelmäßig nur während der üblichen Geschäftszeiten; diese sind Montag bis Freitag 8.00 – 16.00 Uhr („Servicezeit“).

§ 8 Wartung und Pflege

- 8.1 Nach Eingang einer Störungsmeldung bezüglich der Anwendungen beginnt GROB unverzüglich mit der Analyse und sodann innerhalb angemessener Frist mit der Beseitigung der Störung. Der Zeitraum zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bei GROB und der Mitteilung der weiteren Vorgehensweise durch GROB gegenüber dem Kunden ist die „Reaktionszeit“. GROB wird etwaige Störungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Reaktionszeit innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen („Beseitigungszeit“). Angemessen ist die Frist, innerhalb derer GROB unter Berücksichtigung der Auftragslage und der Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiter ohne schuldhaftes Zögern die gemeldete Störung analysieren und beseitigen kann.
- 8.2 Sofern absehbar ist, dass sich kritische oder wesentliche Störungen nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen lassen, wird GROB eine Behelfslösung (Work Around) bereitstellen. Die Bereitstellung des Work Arounds entbindet GROB nicht von der Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung der ursprünglichen Störung.
- 8.3 GROB ist berechtigt, Wartungs- und Pflegeleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Kunden keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Leistungen vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.

§ 9 Hotline/Helpdesk

- 9.1 Im Rahmen der Servicezeit stellt GROB eine Hotline zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und Behebung einfacher Störungen zur Verfügung. GROB ermöglicht hierbei die Inanspruchnahme der Hotline für fernmündliche Annahme etwaiger Störungsmeldungen, Anwendungsproblemen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen der Anwendungen.
- 9.2 Störungen können telefonisch unter der Rufnummer +49-(0)8261-996-777

(24h erreichbar) und/oder per E-Mail an die Adresse info.service@grob.de gemeldet werden.

§ 10 Datensicherung

- 10.1 Grundsätzlich hat der Kunde sich selbst um angemessene Vorkehrungen zur Datensicherung zu kümmern, damit die Daten aus den Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.
- 10.2 GROB kann dem Kunden auf dessen schriftlichen Wunsch in regelmäßigen Zeiteinheiten gegen gesonderte Vergütung eine vollständige Kopie sämtlicher Anwendungsdaten auf üblichen Datenträgern (Backup) liefern. Weitere Einzelheiten hierzu sind zwischen den Parteien gesondert abzustimmen.

§ 11 Rechte des Kunden an etwa entstehenden Datenbanken

- 11.1 Sofern und soweit während der Laufzeit des Softwarevertrages, insb. durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem Server von GROB eine Datenbank oder mehrere Datenbanken entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken.
- 11.2 GROB verbleibt an den Anwendungsdaten, die anonymisiert werden, ein einfaches, räumlich unbeschränktes, zeitlich unbefristetes übertragbares Recht, diese Daten zu internen Zwecken zu verarbeiten, zu statistischen Auswertungen zu übertragen, zu Zwecken der Marktforschung, zur Gewinnung von Erkenntnissen zur Verbesserung eigener Leistungen sowie zur technischen Administration zu verwenden. Die anonymisierten Daten werden keinesfalls mit den personenbezogenen Daten in Verbindung gebracht. Damit ist ausgeschlossen, dass hiermit Rückschlüsse auf eine bestimmte Person möglich sind.

§ 12 Entgelt

- 12.1 Es gelten die in dem Softwarevertrag vereinbarten Entgelte. Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet. Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. der Anwendungen und der Zurverfügungstellung von Speicherplatz setzt sich grundsätzlich gemäß Softwarevertrag aus einer Grundpauschale und aus nutzungsabhängigen monatlichen Vergütungen zusammen. Die Grundpauschale fällt ab erstmaliger Bereitstellung der Anwendungen für eine Basisvertragslaufzeit gemäß Softwarevertrag an. Die sich hieran anschließende monatliche Vergütung fällt für jeden angefangenen

Kalendermonat im Anschluss an die Basisvertragslaufzeit ab weiterer betriebsfähiger Bereitstellung der Anwendungen an. Die monatliche Vergütung wird am drittletzten Werktag des jeweils vorangehenden Kalendermonats im Voraus fällig. Hat der Kunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so sind die Vergütungen zeitanteilig zu reduzieren.

- 12.2 GROB ist berechtigt, die nutzungsabhängigen monatlichen Vergütungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. GROB wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % der bisherigen vereinbarten Preise, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet. Auf dieses Kündigungsrecht wird GROB den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.

§ 13 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von GROB zur Verfügung gestellten Anwendungen unverzüglich ab Zugänglichmachung fachkundig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und erkannte Mängel unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde hat gründlich die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Anwendungen zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt.
- 13.2 Der Kunde hat die ordnungsgemäße Nutzung der Anwendungen jeweils durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er hat GROB die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendungen geschaffen werden, insbesondere im Hinblick auf die eingesetzte Hard- und Software, die Verbindung mit dem Internet und aktuelle Browsersoftware. Der Kunde hat insbesondere eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen und eine aktuelle Virenschutzsoftware einzusetzen. GROB haftet nicht für Virenschäden, die durch Einsatz einer entsprechenden Software oder sonstiger Sicherheitsmaßnahmen hätten verhindert werden können.
- 13.3 Soweit der Kunde Anwendungen über den allgemein vertraglich fixierten bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus vertragswidrig zum Auslesen von Daten aus Geräten sonstiger Drittanbieter oder sonstigen nicht vertragsgemäßen Maschinen nutzt, liegt eine solche Nutzung allein in seinem

Verantwortungsbereich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein solcher Zugriff auf diese Geräte bzw. Maschinen in rechtlich zulässiger Art und Weise stattfindet. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher aus diesen Geräten bzw. Maschinen gewonnenen Daten rechtmäßig erfolgt.

13.4 Der Kunde hat grundsätzlich das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Daten- und Jugendschutzvorschriften, strafrechtliche Bestimmungen sowie die vorliegenden AGB zu beachten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet:

13.4.1 bereit gestellte Zugangsdaten sowie entsprechende Identifikations- und Authentifikationsmechanismen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und an solche Dritte nicht weiterzugeben;

13.4.2 Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken-, Patent- und sonstige Eigentums- sowie Persönlichkeitsrechte, nicht zu verletzen;

13.4.3 keine Anwendungen auszuführen, die zu einer Veränderung der physikalischen oder logischen Struktur der Netzwerke führen können, wie etwa Viren.

13.5 Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der vertragsgemäßen Leistungen von GROB für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sorgt, ohne dass dies schon nach geltenden Datenschutzbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften erlaubt ist, hat dieser die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen. Personenbezogene Daten sind solche, die Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person enthalten.

13.6 GROB ist von der Pflicht, Pflege- und Verwaltungsleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen, befreit, ohne dass dies einen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung hat, sofern der Kunde von der Installation der jeweils aktuellen oder der vorherigen Version sowie der gelieferten Problemlösungen der Anwendungen absieht, es sei denn, die Versionen bzw. Problemlösungen sind fehlerhaft. Der Kunde ist für die Installation von Softwareupdates in seinen eigenen Systemen selbst verantwortlich.

13.7 Der Kunde wird GROB unverzüglich benachrichtigen, wenn Anwendungen nicht einwandfrei arbeiten. Der Kunde hat dabei die Umstände des Auftretens der Fehler und die Auswirkungen konkret und schriftlich darzustellen.

- 13.8 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen zur Datensicherung, damit die Daten aus den Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.
- 13.9 GROB kann ggf. verlangen, dass bei Mangelmeldungen die aufgetretenen Symptome, die Anwendungskomponenten sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachtet und (unter Verwendung von durch GROB zur Verfügung gestellter Formulare) unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen gemeldet werden. Ebenso kann GROB verlangen, dass festgestellte Fehlfunktionen in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
- 13.10 Erlangt der Kunde Kenntnis vom Missbrauch seiner Zugangsdaten oder der Identifikations- und Authentifikationsmechanismen, so hat er GROB unverzüglich davon zu unterrichten. Bei Missbrauch ist GROB berechtigt, den Zugang zu ihren Leistungen zu sperren. Die Aufhebung der Sperre ist nur durch schriftlichen Antrag des Kunden möglich. Der Kunde haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch.

§ 14 Sperrung des Zugangs

- 14.1 GROB behält sich das Recht vor, Informationen von Servern zu löschen und Benutzerkonten zu sperren, wenn gegen die vorliegenden AGB verstoßen wird. Bei Verstoß gegen geltende Gesetze ist GROB berechtigt, die entsprechenden Informationen an die zuständigen staatlichen Stellen weiterzuleiten.
- 14.2 GROB behält sich das Recht vor, den Zugang zu den vereinbarten Leistungen vorläufig ganz oder teilweise zu sperren, wenn und soweit der Kunde diese Leistungen rechtswidrig nutzt bzw. gegen die in dieser AGB verankerten wesentlichen Pflichten verstößt, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 6 verstößt. Hiervon wird dieser umgehend schriftlich oder per E-Mail informiert.

§ 15 Freistellung

GROB ist für eigene Inhalte des Kunden grundsätzlich nicht verantwortlich. Insbesondere ist GROB nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Kunde stellt GROB von sämtlichen berechtigten Ansprüchen frei, die Dritte gegen diese wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend machen und die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde übernimmt diesbezüglich auch die Kosten der Rechtsverteidigung von GROB einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen

Gebühren. Hierfür hat der Kunde GROB einen angemessenen Vorschuss zu gewähren.

§ 16 Datensicherheit, Datenschutz

- 16.1 Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 16.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes GROB von Ansprüchen Dritter frei.
- 16.3 GROB wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- 16.4 Die Verpflichtungen nach § 16.1 bis 3 bestehen, so lange Anwendungsdaten im Einflussbereich von GROB liegen, auch über das Vertragsende hinaus.

§ 17 Geheimhaltung

- 17.1 Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 17.2 Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie
- 17.2.1 ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war;
 - 17.2.2 der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war;
 - 17.2.3 der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurde, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.
- 17.3 Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen

bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden.

- 17.4 Die Verpflichtungen nach § 17.3 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach § 17.2 nicht nachgewiesen ist.

§ 18 Instandhaltung und Gewährleistung

- 18.1 GROB leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Anwendungen nach Maßgabe des Softwarevertrages sowie nach Maßgabe dieser AGB während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. GROB wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an den Anwendungen in angemessener Zeit beseitigen.
- 18.2 Der Kunde ist verpflichtet, GROB Mängel der Anwendungen nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Etwaige Mängel in den geschuldeten Leistungen von GROB werden nach Fehlerbeschreibung durch den Kunden umgehend behoben. Ist GROB eine Fehlerbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, so kann der Kunde anteilige Minderung verlangen. Dies gilt dann nicht, wenn der Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere, wenn er nicht seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Bei wiederholten erheblichen Mängeln kann der Kunde darüber hinaus den Vertrag fristlos kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- 18.3 GROB gibt gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 18.4 Die in die ggfs. bereit gestellte Infrastruktur von GROB eingestellten Inhalte sind für diese fremde Inhalte. Die rechtliche Verantwortung liegt diesbezüglich bei dem Kunden.
- 18.5 Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Daher übernimmt GROB keine Gewähr für technische Mängel, die nicht von ihr zu vertreten sind, insbesondere für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Datenbanken und ihrer Inhalte oder für die vollständige und fehlerfreie Wiedergabe der von dem Kunden ggfs. eingestellten Inhalte.

- 18.6 Über GROB⁴Line werden ggfs. zur Ortung des Nutzers die von Dritten zur Ortung eines mobilen Endgeräts angebotenen offenen Schnittstellen und die in diesem Zusammenhang angebotenen GPS, WLAN- oder Funkzellendaten genutzt. Je nach dem Aufenthaltsort des Nutzers kann dessen störungsfreie Ortung beeinträchtigt sein. GROB gewährleistet keine vollumfänglich korrekte und lückenlose Ortung des Nutzers und haftet insoweit auch nicht, wenn die Position des Nutzers aufgrund äußerer Umstände, die nicht in dem Einflussbereich von GROB liegen, nicht oder nicht richtig ermittelt werden kann. Hierzu zählt insbesondere, wenn sich der Nutzer an einem Ort befindet, an dem über dessen mobiles Endgerät kein Funknetz erreichbar ist oder aufgrund anderer, mit der Position des Nutzers zusammenhängende Umstände keine korrekte Ortung möglich ist.

§ 19 Haftung, Haftungsgrenzen

- 19.1 GROB übernimmt keine Haftung für die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit von Systemen sowie für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen der technischen Anlagen und der Dienste, die nicht von GROB zu vertreten sind. GROB haftet insbesondere nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zu ihren Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die diese nicht zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere Streiks, Aussperrungen, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfmaßnahmen und behördliche Anordnungen. Weiter zählen hierzu auch der vollständige oder teilweise Ausfall der zur eigenen Leistungserbringung erforderlichen Kommunikations- und Netzwerkstrukturen und Gateways anderer Anbieter und Betreiber. GROB ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen für die Dauer des hindernden Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben. Für unwesentliche Unterbrechungen übernimmt GROB keine Haftung. GROB haftet ferner nicht bei Fehlern aus dem Risikobereich des Kunden oder sonstiger Dritter, insbesondere nicht bei Fehlern, die verursacht wurden durch unsachgemäße Bedienung oder Veränderung der Anwendungen oder sonstiger Drittsoftware, durch Verseuchung entsprechender Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger, fehlerhafte Hardware, Ausfall der Stromversorgung oder datenführender Leitungen, vor Fehlern aufgrund mangelnder Informationssicherheit oder ungeeigneter Umweltbedingungen am Ort des Betriebs der Anwendungen.
- 19.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen von GROB. GROB haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher

Vertragspflichten. GROB haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und -zweck zu gewähren hat. GROB haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

- 19.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei GROB zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 19.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet GROB insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 20 Laufzeit, Kündigung

- 20.1 Das Vertragsverhältnis hat zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht zum Ende dieser Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich dieser jeweils um ein weiteres Jahr. Eine außerordentliche Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt. Insbesondere kann GROB ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.
- 20.2 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Kunden die Möglichkeit gegeben, die von ihm gespeicherten Anwendungsdaten und ggfs. sonst gespeicherte Daten diesem auf einem dauerhaft lesbaren mobilen und revisionssicheren Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- 20.3 Daneben kann GROB auf Wunsch des Kunden sämtliche vom Kunden gespeicherte Daten einem von diesem benannten Dritten auf einem üblichen Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, GROB die entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

- 20.4 Der Kunde ist mit rechtlicher Beendigung des Vertrags verpflichtet, GROB sämtliche Datenträger mit den Anwendungen zurück zu gewähren und sämtliche Kopien auf seinen eigenen Datenverarbeitungseinrichtungen zu löschen.

§ 21 Änderung der AGB

- 21.1 GROB behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. GROB teilt dem Kunden eine entsprechende Änderung in Textform mit.
- 21.2 Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Im Falle des Widerspruchs besteht der Vertrag unverändert mit den bisherigen Geschäftsbedingungen fort, GROB ist jedoch berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 22.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Softwarevertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- 22.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Softwarevertrag ist der Sitz von GROB, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet.